

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1736
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	20

Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie die „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett ab dem Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	24.04.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat entscheidet, ob und falls ja, in welchem Umfang Benutzungsgebühren für die städtischen Betreuungsangebote für Grundschulkinder erhoben werden.
2. In Abhängigkeit von der Beschlussfassung unter Ziffer 1 wird die Verwaltung beauftragt, die im Entwurf beigefügte Gebührenkalkulation für die Betreuungsangebote für Grundschulkinder (Anlage 1) sowie die Schulkinderbetreuungsgebührensatzung (Anlage 2) abschließend auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 15.05.2024 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich	X	Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Auf die Ausführungen im Entwurf der Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird Bezug genommen.

Sachverhalt und Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Stadt Rheinau betreibt seit vielen Jahren die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie die „Ergänzende Betreuung“ an der schulgesetzlich verankerten Ganz-

tagsgrundschule im Stadtteil Freistett als öffentliche Einrichtung. Es ist vorgesehen, die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung im Rahmen einer Benutzungssatzung erstmals förmlich zu regeln. Auf die Beschlussvorlage X/1734 zur heutigen Sitzung des Gemeinderats wird Bezug genommen.

Die Angebote konnten bisher ohne Entgelt in Anspruch genommen werden. Infolge der vielschichtig geführten Diskussionen zur Situation des Rheinauer Haushalts, insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen in den kommenden Jahren, ist die Verwaltung zur Auffassung gelangt, dass die Betreuungsangebote nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Viele Gemeinden erheben ähnlich wie bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen auch für die Betreuung an Grundschulen Gebühren.

Mit dem Ziel, ab 01.09.2024 eine Gebühr für die Betreuungsangebote zu erheben, hat die Stadtkämmerei eine Gebührenkalkulation ausgearbeitet sowie hierauf basierend den Entwurf einer für die Gebührenerhebung erforderlichen Gebührensatzung erarbeitet.

Die Betreuung an den Schulstandorten in Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen im Rahmen des Angebots „Verlässliche Grundschule“ erfolgt an den Schultagen von Montag bis Freitag vor und nach dem Unterricht in einem Betreuungszeitrahmen von 07.55 Uhr bis 14.00 Uhr (außerhalb der Unterrichtszeiten) und wird nach Erstellung der verbindlichen Stundenpläne der einzelnen Klassenstufen festgelegt. Die Betreuung kann für einzelne Wochentage oder die gesamte Woche verbindlich gebucht werden.

Die sog. „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule am Schulstandort Freistett erfolgt ausschließlich freitags in der Zeit von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr, die übrigen Schultage sind Bestandteil des gesetzlich verankerten Ganztagsschulkonzeptes der Grundschule. Dieses vom Land Baden-Württemberg getragene Konzept sieht eine Gebührenfreiheit vor.

Die in der Stadt Rheinau darüber hinaus angebotene Ferienbetreuung soll wie bisher nicht mit der Schulkindbetreuung verzahnt werden. Hier verbleibt es bei der momentanen Regelung und Entgeltgestaltung, die im Rahmen eines Vertrags mit einem fremden Träger abgewickelt wird.

II. Gebührenkalkulation

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat für den Fall, dass Gebühren erhoben werden, die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Zur konkreten Festlegung der Gebühren für die verschiedenen Betreuungsangebote hat die Stadtkämmerei zum 01.09.2024 die Leistungen im Rahmen der beigefügten Gebührenkalkulation kalkuliert. Auf die ausführlichen Darstellungen in dem als Anlage 1 beiliegenden Entwurf wird verwiesen. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenkalkulation in Anlehnung an die Betreuungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen eine Sozialstaffelung nach dem sog. Württembergischen Modell, welches sich auf die Anzahl der noch nicht volljährigen Kinder in einem Haushalt bezieht.

Die Gebührenobergrenzen für die Betreuungsangebote, bezogen auf die jeweils angebotenen Betreuungszeiten, stellen sich hiernach wie folgt dar:

Leistung	Gebührenobergrenze pro Monat
	in Euro
1 Tag	26,77
2 Tage	53,53
3 Tage	80,30
4 Tage	107,07
5 Tage	133,83

Tabelle 1

Diese Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Das Erreichen eines bestimmten Grades der Kostendeckung ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Rahmen der Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 78 Gemeindeordnung im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Die Stadt hat jedoch die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, von denjenigen zu erheben, die eine konkrete Leistung (Produkt) der Stadt in Anspruch nehmen. Diese Leistungsentgelte dienen dem wirtschaftlichen Ausgleich des Vorteils, den der Leistungsempfänger erhält. Ziel muss es sein, einen gerechten Interessenausgleich zu finden zwischen demjenigen, der die konkrete Leistung einer öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt, und der Allgemeinheit, die die nicht gedeckten Kosten einer öffentlichen Einrichtung letztlich über Steuern tragen muss.

In Abwägung des Einnahmeninteresses der Stadt und im Vergleich mit den Gebührensätzen für vergleichbare Angebot der Schulkindbetreuung im Umland, sind die im Entwurf der vorliegenden Kalkulation ermittelten Gebühren für die Betreuungsangebote an den Grundschulen auf einen **Kostendeckungsgrad von 55 %** ausgerichtet.

Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (jeweils ohne Sozialstaffelung):

Leistung	Rheinau
	in Euro
1 Tag	15,00
2 Tage	30,00
3 Tage	45,00
4 Tage	60,00
5 Tage	75,00

Tabelle 2

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2 der Gebührenkalkulation beschriebenen Sozialstaffelung nach dem sog. Württembergischen Modell ergibt sich die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsangebote:

Verlässliche Grundschule Rheinbischofsheim, Helmlingen, Diersheim		Aufschlag	Gebührengestaltung			
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder*
	1 Tag	100%	15,00 €	11,00 €	8,00 €	3,00 €
	2 Tage	200%	30,00 €	23,00 €	15,00 €	6,00 €
	3 Tage	300%	45,00 €	34,00 €	23,00 €	9,00 €
	4 Tage	400%	60,00 €	45,00 €	30,00 €	12,00 €
	5 Tage	500%	75,00 €	56,00 €	38,00 €	15,00 €
Ganztagsgrundschule Freistett						
	1 Tag	100%	15,00 €	11,00 €	8,00 €	3,00 €

Tabelle 3

* und mehr Kinder

Mit diesen Gebührensätzen würde die Stadt Rheinau mit der Schulkindbetreuung Einnahmen von maximal rd. 119.000 € pro Jahr erzielen.

Hierbei wurde jedoch unterstellt, dass die Nutzung der Betreuungsangebote im Umfang des nur für den Monat Januar 2024 festgestellten Betreuungsbedarfs über den gesamten Bemessungszeitraum eines Jahres unverändert bleibt. Tatsächlich ist jedoch damit zu rechnen, dass das Betreuungsangebot über das gesamte Jahr nicht gleichermaßen in Anspruch genommen wird. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Anmeldungen sinken werden, wenn für die Leistungen, die vorher kostenlos erbracht wurden, nun Gebühren anfallen. Dementsprechend würden auch die Einnahmen sinken.

Alternativ hat die Stadtkämmerei die Gebührensätze für zwei weitere Kostendeckungsgrade ermittelt:

1. Kostendeckungsgrad von 25 %:

Auf dieser Basis stellen sich die Gebührensätze wie folgt dar:

Leistung	Rheinau
	in Euro
1 Tag	7,00
2 Tage	14,00
3 Tage	21,00
4 Tage	28,00
5 Tage	35,00

Tabelle 4

Unter Berücksichtigung der Sozialstaffelung würde sich die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsangebote ergeben:

Verlässliche Grundschule Rheinbischofsheim, Helmlingen, Diersheim		Aufschlag	Gebührengestaltung			
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder*
	1 Tag	100%	7,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €
	2 Tage	200%	14,00 €	11,00 €	7,00 €	3,00 €
	3 Tage	300%	21,00 €	16,00 €	11,00 €	4,00 €
	4 Tage	400%	28,00 €	21,00 €	14,00 €	6,00 €
	5 Tage	500%	35,00 €	26,00 €	18,00 €	7,00 €
Ganztagsgrundschule Freistett						
	1 Tag	100%	7,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €

Tabelle 5

* und mehr Kinder

Mit diesen Gebührensätzen würde die Stadt Rheinau mit der Schulkinderbetreuung Einnahmen von maximal rd. 55.000 € pro Jahr erzielen.

1. Kostendeckungsgrad von 45 %:

Auf dieser Basis stellen sich die Gebührensätze wie folgt dar:

Leistung	Rheinau
	in Euro
1 Tag	12,00
2 Tage	24,00
3 Tage	36,00
4 Tage	48,00
5 Tage	60,00

Tabelle 6

Unter Berücksichtigung der Sozialstaffelung würde sich die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung für die unterschiedlichen Betreuungsangebote ergeben:

Verlässliche Grundschule Rheinbischofsheim, Helmlingen, Diersheim		Aufschlag	Gebührengestaltung			
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder*
	1 Tag	100%	12,00 €	9,00 €	6,00 €	2,00 €
	2 Tage	200%	24,00 €	18,00 €	12,00 €	5,00 €
	3 Tage	300%	36,00 €	27,00 €	18,00 €	7,00 €
	4 Tage	400%	48,00 €	36,00 €	24,00 €	10,00 €
	5 Tage	500%	60,00 €	45,00 €	30,00 €	12,00 €
Ganztagsgrundschule Freistett						
	1 Tag	100%	12,00 €	9,00 €	6,00 €	2,00 €

Tabelle 7

* und mehr Kinder

Mit diesen Gebührensätzen würde die Stadt Rheinau mit der Schulkinderbetreuung Einnahmen von maximal rd. 95.000 € pro Jahr erzielen.

Da die Gebührenkalkulation volldigital erarbeitet wurde, kann die Stadtkämmerei bei Bedarf im Rahmen der Sitzung auch Berechnungen für andere Kostendeckungsgrade vornehmen.

III. Schulkinderbetreuungsgebührensatzung

Die für die Gebührenerhebung aufgrund des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg erforderliche Satzung ist unter der Kurzbezeichnung „Schulkinderbetreuungsgebührensatzung“ im Entwurf als Anlage 2 beigelegt. Grundlage dieser Satzung ist die Benutzungssatzung, welche Gegenstand der Beschlussvorlage X/1734 der heutigen Sitzung des Gemeinderats ist. In Form und Inhalt lehnt sich die Gebührensatzung an die in der Praxis bewährte Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau an.

IV. Zusammenfassung

Auf Grundlage der ergangenen Ausführungen und unter Berücksichtigung der Haushaltslage sowie der gemeindewirtschaftsrechtlichen Finanzierungsgrundsätze entscheidet der Gemeinderat über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Betreuungsangebote für die Schulkinderbetreuung.

Für den Fall, dass der Gemeinderat die Erhebung einer Gebühr befürwortet, sind Maßstab und Höhe der Gebühr festzulegen. Zur Orientierung dient hierfür die als Anlage 1 beigelegte Gebührenkalkulation sowie die hierzu ergangenen Ausführungen unter Ziffer II. Den Rechtsrahmen für die Gebührenerhebung bildet die Gebührensatzung, die in Form der als Anlage 2 beigelegten Schulkinderbetreuungsgebührensatzung zur Diskussion gestellt wird.

Für den Fall, dass Gebühren erhoben werden, ist die abschließende Beschlussfassung zur Gebührenkalkulation sowie zur Gebührensatzung für die Sitzung des Gemeinderats am 15.05.2024 vorgesehen. Das Inkrafttreten ist zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 01.09.2024 geplant.

Anlagen:

Entwurf der Gebührenkalkulation für die Betreuungsangebote

Entwurf der Schulkinderbetreuungsgebührensatzung